

Ordnung zur Änderung des Anhangs Latein der Allgemeinen Prüfungsordnung
für die Masterstudiengänge für das Lehramt an
Realschulen Plus und für das Lehramt an Gymnasien
an der Universität Trier

vom 28. Oktober 2013

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Nr. 2 und des § 86 Absatz 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S.463), geändert durch Gesetz vom 9. März 2011 (GVBl. S 47), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs II der Universität Trier am 7. Dezember 2011 die folgende Ordnung zur Änderung des Anhangs Latein der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge für das Lehramt an Realschulen Plus und für das Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier beschlossen. Diese Änderungsordnung hat der Präsident am 18. Oktober 2013 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Der Anhang Latein der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge für das Lehramt an Realschulen Plus und für das Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier vom 24. August 2011 (Verköndungsblatt der Universität Trier Nr. 13 S. 9) wird wie folgt geändert:

Im Anhang A. (Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen) wird das Wort „Keine“ durch die Wörter „Latinum und Graecum“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung des Anhangs Latein der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge für das Lehramt an Realschulen Plus und für das Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verköndungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 28. Oktober 2013

Der Dekan des Fachbereichs II
Prof. Dr. Ulrich Port